

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2627/005

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2026/2027

29. Juni 2026

Satzungsentwurf

der Fraktion Grüne Hochschulgruppe

Änderung der Wirtschaftsordnung

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Änderung der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Artikel 1

Die Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 09. Januar 2003 wird folgendermaßen geändert:

1. § 10 erhält die folgende Fassung: „Zum Ausgleich unvorhersehbarer Mehrausgaben können im Haushaltsplan Verstärkungsmittel bei einem besonderen Titel (Haushaltsfonds) veranschlagt werden. Sie sollen 10 v. H. des Volumens der jeweils von ihnen verstärkten Titel nicht überschreiten.“
2. § 12 erhält die folgende Fassung: „Die Organisatorische Geschäftsführung fragt die Bedarfe des AStA, Studierendenparlaments, der Fachschaftsräte und der Beschäftigten ab und stellt auf Basis der Bedarfe den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt diesen dem AStA vor.“
3. In § 15 wird „rechtzeitig“ durch „bis Beginn des entsprechenden Haushaltsjahres zustande“ ersetzt.
4. § 16 erhält den Titel „Organisatorische Geschäftsführung“ und folgende Fassung:
„(1) Das Studierendenparlament kann eine Organisatorische Geschäftsführung wählen. Das Amt der Organisatorischen Geschäftsführung ist vom AStA in Absprache mit dem Wirtschaftsrat öffentlich auszuschreiben. Der AStA empfiehlt dem Studierendenparlament eine*n Bewerber*in. Das Studierendenparlament beschließt über diese Bewerbung mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen.“

2

(2) Die Aufgabe der Organisatorischen Geschäftsführung ist die Leitung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungs- und Personalwesens der Studierendenschaft der Universität Hamburg. Die Organisatorische Geschäftsführung überwacht die Ausführung des Haushaltsplans. Sie ist bei allen Maßnahmen mit finanziellen Folgewirkungen zu beteiligen.

(3) Die Länge einer Amtszeit der Organisatorischen Geschäftsführung beträgt 3 Jahre. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit soll das Studierendenparlament mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen über die Verlängerung auf eine weitere Amtszeit beschließen. Wird diese abgelehnt, ist das Amt neu auszuschreiben.

(4) Der AStA kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die vorzeitige Absetzung der Organisatorischen Geschäftsführung beantragen. In diesem Fall entscheidet das Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(5) Ist das Amt der Organisatorischen Geschäftsführung vakant, ist umgehend ein*e Referent*in für Finanzen zu benennen. Die*er Referent*in für Finanzen übernimmt dann stellvertretend alle Aufgaben und Pflichten der Organisatorischen Geschäftsführung innerhalb des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bis zur Wahl einer Organisatorischen Geschäftsführung. Die Vorsitzenden übernehmen dann stellvertretend alle Aufgaben und Pflichten der Organisatorischen Geschäftsführung innerhalb des Personalwesens.

(6) Die Organisatorische Geschäftsführung ist gegenüber den Vorsitzenden und dem AStA weisungsgebunden und berichtspflichtig.

(7) Die Organisatorische Geschäftsführung soll an den Sitzungen des AStA regelmäßig beratend teilnehmen.“

5. § 20 Absatz 1 wird nach „Jahr“ um „inklusive Steuern und Nebenkosten“ ergänzt.

6. In § 21 Satz 1 wird „100“ durch „250“ ersetzt und nach „Einholung“ „und Vergleich“ ergänzt.

7. In § 23 Absatz 3 wird „die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA“ durch „die Organisatorische Geschäftsführung“ ersetzt.

8. In § 25 Absatz 1 wird „bis zum“ durch „bei Leistungsdatum vor“ ersetzt.

9. Es wird eine neuer §27a mit dem Titel „Kooperationen der Organe“ eingefügt. Er erhält die Fassung „Der Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments dürfen Vereinbarungen zu Kooperationen in Verwaltungsangelegenheiten schließen.“

3

10. In § 28 Absatz 3 wird „der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferent des AStA“ durch „der Organisatorischen Geschäftsführung“ ersetzt.

11. In § 28 Absatz 4 wird „der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferent des AStA“ durch „der Organisatorischen Geschäftsführung in Absprache mit den AStA-Vorsitzenden“ ersetzt.

12. § 29 Absatz 2 erhält die Fassung: „Anordnungsbefugt sind die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent, die Organisatorische Geschäftsführung sowie die beiden Vorsitzenden des AStA oder von Ihnen bevollmächtigte Mitarbeiter*innen, jeweils zu zweit. Dies gilt auch für Aufträge über Lieferungen und Leistungen. Die Organisatorische Geschäftsführung ist über jede Anweisung in Kenntnis zu setzen.“

13. In § 29 Absatz 3 wird „Finanzreferentin bzw. Finanzreferent“ durch „die Organisatorische Geschäftsführung“ ersetzt und „der drei“ gestrichen.

14. § 30 erhält die Fassung: „Zahlungsanweisungen müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.“

15. In § 31 Absatz 1 wird „einen Wochenbedarf“ durch „den üblichen“ ersetzt.

16. In § 31 Absatz 2 wird „die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent“ durch „die Organisatorische Geschäftsführung“ ersetzt.

17. In § 32 Absatz 2 wird „die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent“ durch „die Organisatorische Geschäftsführung“ ersetzt.

18. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird „muss“ durch „soll“ ersetzt.

19. In § 43 Absatz 1 Satz 3 wird „muss“ durch „soll“ ersetzt.

20. § 43 wird um Absätze 3 und 4 ergänzt. Diese erhalten die Fassung:

„(3) Der Wirtschaftsrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auf die Prüfung nach Absatz 1 verzichten und die Rechnungslegung und die Wirtschaftsführung des AStA selbstständig prüfen.

(4) Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Wirtschaftsrates Aufwandsentschädigungen beschließen.“

21. In § 44 wird „34“ durch „43“ ersetzt.

Artikel 2 – Teilbarkeit

Sollten Teile dieser Satzungsänderung nicht genehmigt werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen teilbaren Änderungen nicht.

4

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Begründung

Eine sinnvolle Verwaltung der Studierendenschaft bedarf auch einer arbeitsfähigen Wirtschaftsordnung. Wir wollen diese professionalisieren, konkretisieren, entbürokratisieren, modernisieren und auch korrigieren. Dafür legen wir folgenden Änderungsvorschlag vor und rufen das Studierendenparlament damit gemeinsam an einer Verbesserung der Verwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken. Dabei begrüßen wir konstruktive Vorschläge.

Eine Änderungsübersicht und Kurzbegründungen der Änderungen finden sich im Anhang. Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich.

Anlage:

Änderungsübersicht mit Kurzbegründungen

5

158 **Anlage: Änderungsübersicht mit Kurzbegründungen**

159

160 §10

161 Zum Ausgleich unvorhersehbarer Mehrausgaben können im Haushaltsplan

162 Verstärkungsmittel bei einem besonderen Titel (Haushaltsfonds) veranschlagt werden. Sie

163 sollen insgesamt 10 v. H. des Haushalts-Volumens **der jeweils von ihnen verstärkten Titel**

164 nicht überschreiten.

165 [Grund: Praxis in WirtO konkretisieren]

166

167 §12

168 Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA **Die Organisatorische**

169 **Geschäftsführung** fragt die Bedarfe des AStA, Studierendenparlaments, der

170 **Fachschaftsräte und der Beschäftigten ab** und stellt **auf Basis der Bedarfe** den Entwurf

171 des Haushaltsplans auf und legt diesen dem AStA vor.

172 [Grund: siehe OGF]

173

174 §15

175 (2) Kommt ein regulärer Haushaltsplan nicht rechtzeitig **bis Beginn des entsprechenden**

176 **Haushaltsjahres zustande**, so ermächtigt der Wirtschaftsrat den AStA, nach einem

177 vorläufigen Haushaltsplan zu wirtschaften, der nur Ausgaben enthalten darf, die notwendig

178 sind, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Studierendenschaft zu erfüllen,

179 bestehende Einrichtungen zu erhalten oder bereits beschlossene und genehmigte

180 Vorhaben im erforderlichen Mindestumfang weiterzuführen.

181 [Grund: Konkretisierung]

182

183 § 16

184 **(1) Das Studierendenparlament kann eine Organisatorischen Geschäftsführung wählen.**

185 **Das Amt der Organisatorischen Geschäftsführung ist vom AStA unter Beratung des**

186 **Wirtschaftsrates öffentlich auszuschreiben. Der AStA empfiehlt dem**

187 **Studierendenparlament eine*n Bewerber*in. Das Studierendenparlament beschließt über**

188 **diese Bewerbung mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen.**

189 **(1)(2) Die Aufgabe der Organisatorischen Geschäftsführung ist die Leitung des Haushalts-,**

190 **Kassen- und Rechnungs- und Personalwesens der Studierendenschaft der Universität**

191 **Hamburg. Die Organisatorische Geschäftsführung** ~~die Finanzreferentin bzw. der~~

192 ~~Finanzreferent des AStA~~ überwacht die Ausführung des Haushaltsplans. Sie/Er ist bei

193 allen Maßnahmen mit finanziellen Folgewirkungen zu beteiligen.

194 **(3) Die Länge einer Amtszeit der Organisatorischen Geschäftsführung beträgt 3 Jahre.**

195 **Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit soll das Studierendenparlament mit einer**

196 **Zweidrittelmehrheit der Stimmen über die Verlängerung auf eine weitere Amtszeit**

197 **beschließen. Wird diese abgelehnt, ist das Amt neu auszuschreiben.**

6

198 (4) Der AStA kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die vorzeitige Absetzung
199 der Organisatorischen Geschäftsführung beantragen. In diesem Fall entscheidet das
200 Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

201 (5) Ist das Amt der Organisatorischen Geschäftsführung vakant, ist umgehend ein*e
202 Referent*in für Finanzen zu benennen. Die*er Referent*in für Finanzen übernimmt dann
203 stellvertretend alle Aufgaben und Pflichten der Organisatorischen Geschäftsführung
204 innerhalb des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bis zur Wahl einer
205 Organisatorischen Geschäftsführung. Die Vorsitzenden übernehmen dann stellvertretend
206 alle Aufgaben und Pflichten der Organisatorischen Geschäftsführung innerhalb des
207 Personalwesens.

208 (6) Die Organisatorische Geschäftsführung ist gegenüber den Vorsitzenden und dem AStA
209 weisungsgebunden und berichtspflichtig.

210 (7) Die Organisatorische Geschäftsführung soll an den Sitzungen des AStA regelmäßig
211 beratend teilzunehmen.

212

213 [Grund: Einführung Organisatorische Geschäftsführung für legislaturübergreifende
214 Zentralisierung der Verwaltung und Personalführung nach üblichen Mechanismen]

215

216 §20

217 (1) Das Eingehen von Verbindlichkeiten mit finanziellen Folgewirkungen in kommenden
218 Haushaltsjahren muss ab einer Höhe von 2000,- Euro pro Jahr inklusive Steuern und
219 Nebenkosten vom Studierendenparlament beschlossen und vom Wirtschaftsrat genehmigt
220 werden.

221 [Grund: Lücken schließen]

222

223 §21

224 Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 100 250,- Euro im Einzelfall
225 sollen erst nach Einholung und Vergleich von mindestens drei Angeboten vergeben
226 werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen soll die
227 Angemessenheit des Preises jährlich anhand von mindestens zwei Vergleichsangeboten
228 überprüft werden.

229 [Grund: 100€ in der Regel nicht effizient, aktuell häufig Vergleichsangebote eingereicht
230 aber teilweise ohne Vergleich der Angebote]

231

232

233

234 §23

235 (3) Darlehen dürfen Studierenden nur für soziale Zwecke gewährt werden, wenn im
236 Haushaltsplan hierfür besondere Mittel veranschlagt sind. Höhe und Tilgungsfrist regelt die
237 Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die Organisatorische Geschäftsführung.

238 + Erläuterung weisungsgebunden

7

239 [Grund: siehe OGF]

240

241 §25

242 (1) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und
243 solange er fort dauert, und nur **bei Leistungsdatum vor** bis zum Ende des Haushaltsjahres
244 geleistet werden.

245 [Grund: Konkretisierung]

246

247 Neuer §27a

248 **Der Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments**
249 **dürfen Vereinbarungen zu Kooperationen in Verwaltungsangelegenheiten schließen.**

250 [Grund: Vermeidung von Doppelstrukturen]

251

252 §28

253 (3) Die Kasse unterhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Bankkonto und einen
254 Kassenbestand in bar. Soweit erforderlich können mit Einwilligung der Finanzreferentin-
255 bzw. des Finanzreferenten **der Organisatorischen Geschäftsführung in Absprache mit den**
256 **Vorsitzenden** weitere Bargeldkassen oder Bankkonten eingerichtet werden.

257 (4) Die Kasse unterliegt der ständigen Aufsicht ~~der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten-~~
258 **der Organisatorischen Geschäftsführung** sowie der beiden Vorsitzenden des AstA.

259 [Grund: siehe OGF]

260

261

262

263

264

265 §29

266 (2) Anordnungsbefugt sind ~~die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent~~ **die**
267 **Organisatorische Geschäftsführung** sowie die beiden Vorsitzenden des AstA **oder von**
268 **Ihnen bevollmächtigte Mitarbeiter*innen**, jeweils zu zweit. Dies gilt auch für Aufträge über
269 Lieferungen und Leistungen. ~~Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent~~ **Die**
270 **Organisatorische Geschäftsführung** ist über jede Anweisung in Kenntnis zu setzen.

271 (3) Zur Anweisung von Barauszahlungen bis 200,- Euro können ~~Finanzreferentin bzw.~~
272 ~~Finanzreferent~~ **die Organisatorische Geschäftsführung** und Vorsitzende von Absatz 2
273 abweichende Regelungen treffen, solange eine dieser ~~der drei~~ Personen beteiligt bleibt.

274 [Grund: siehe OGF]

275

276 §30

277 Zahlungsanweisungen **müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.** ~~bedürfen grundsätzlich~~
278 ~~der Schriftform. Die Anweisung wird mit einem Vordruck oder einem Stempelaufdruck auf~~
279 ~~einem vorhandenen Zahlungsbeleg erteilt.~~

8

280 [Grund: Digitalisierung ermöglichen]

281

282 §31

283 (1) Der Barbestand soll **den üblichen** ~~einen Wochen~~ Bedarf nicht überschreiten. Er ist
284 sorgfältig und sicher aufzubewahren und in einem besonderen Kassenbehälter unter
285 Verschluss zu halten.

286 (2) Zahlungen aus dem Bargeldbestand dürfen ~~die Finanzreferentin bzw. der~~
287 Finanzreferent **die Organisatorische Geschäftsführung**, die Vorsitzenden, die
288 Bevollmächtigten - im Rahmen ihrer Aufgaben - sowie vom AStA dazu bestimmte
289 Personen der Finanzverwaltung leisten.

290 [Grund: Barauszahlungen mit „Wochenbedarf“ nicht deckbar]

291

292 §32

293 (2) Über die Konten sind jeweils zu zweit ~~die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent~~ **die**
294 **Organisatorische Geschäftsführung** sowie die Vorsitzenden und Bevollmächtigte (im
295 Rahmen ihrer Aufgaben) gemeinsam Verfügungsberechtigt

296 [Grund: siehe OGF]

297

298

299 §38

300 (1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der Abschluss **soll** ~~muss~~ innerhalb von zwei
301 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

302 [Grund: Real häufig nicht möglich]

303

304 §43

305 (1) Die Rechnungslegung und die Wirtschaftsführung des AStA werden von einer
306 unabhängigen Rechnungsprüferin oder einem unabhängigen Rechnungsprüfer
307 begutachtet. Diese bzw. dieser erstattet dazu dem Wirtschaftsrat und dem AStA Bericht.
308 Der Bericht **soll** ~~muss~~ bis zum Abschluss des folgenden Semesters vorliegen

309 **(3) Der Wirtschaftsrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auf die Prüfung**
310 **nach Absatz 1 verzichten und die Rechnungslegung und die Wirtschaftsführung des AStA**
311 **selbstständig prüfen.**

312 **(4) Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Wirtschaftsrates**
313 **Aufwandsentschädigungen beschließen.**

314 [Grund: Wucherpreise durch Wirtschaftsprüfung vermeidbar machen]

315

316 §44

317 (1) Der Wirtschaftsrat beschließt auf Grund der Haushaltsrechnung und des
318 Prüfungsberichts gemäß **§43** ~~34~~ über die Entlastung des AStA.

319 [Grund: falscher Verweis]

320